

**Zentrum Seniorenstudium  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München  
(ZS)**

**STATUT  
in der Fassung vom 13.01.2010**

**§ 1  
Organisationsform und Sitz**

(1) Das Zentrum Seniorenstudium ist Träger des Seniorenstudiums der Ludwig-Maximilians-Universität München.

(2) Das Zentrum Seniorenstudium ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung besonderer Art der Ludwig-Maximilians-Universität München mit Budgethoheit.

**§ 2  
Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Aufgabe des Zentrums Seniorenstudium an der Ludwig-Maximilians-Universität München ist die Bereitstellung und Organisation eines Studienangebots für Senioren. <sup>2</sup>Dieses Angebot besteht aus

1. zentrumseigenen Veranstaltungen (u.a. Vorlesungen, Seminaren, Arbeitskreisen, Vortragszyklen und Sonderveranstaltungen) sowie
2. Veranstaltungen des allgemeinen Lehrbetriebs der Ludwig-Maximilians-Universität München.

(2) Das Zentrum Seniorenstudium soll seniorenbezogene Forschung im Rahmen seiner interdisziplinären wissenschaftlichen Zielsetzungen und innerhalb seiner personellen und finanziellen Mittel fördern.

(3) <sup>1</sup>Das Zentrum Seniorenstudium soll den Dialog zwischen den Generationen fördern. <sup>2</sup>Die Veranstaltungen des Seniorenstudiums sind offen für alle eingeschriebenen Studierenden der Ludwig-Maximilians-Universität München.

**§ 3  
Mitglieder**

(1) Mitglieder des Zentrums Seniorenstudium sind

1. Ordentliche Mitglieder,
2. Außerordentliche Mitglieder sowie
3. Ehrenmitglieder.

(2) <sup>1</sup>Ordentliche Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 sind je eine Professorin oder ein Professor, eine entpflichtete Professorin oder ein entpflichteter Professor oder eine Professorin oder ein Professor im Ruhestand oder ein anderes habilitiertes Mitglied aus jeder Fakultät der Ludwigs-Maximilians-Universität München. <sup>2</sup>Die Ordentlichen Mitglieder gemäß Satz 1 werden von den zuständigen Fakultätsräten bestellt. <sup>3</sup>Die Fakultätsräte bestellen zusätzlich je eine Professorin oder einen Professor, eine entpflichtete Professorin oder einen

entpflichteten Professor oder eine Professorin oder einen Professor im Ruhestand oder ein anderes habilitiertes Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter des nach Satz 1 bestellten Fakultätsmitglieds, die oder der im Falle der Verhinderung des Ordentlichen Mitglieds dessen Aufgaben und Rechte wahrnimmt.

(3) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer staatlicher oder nicht staatlicher Hochschulen können zu Außerordentlichen Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 2 bestellt werden .

(4) Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um das Seniorenstudium verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern nach Abs. 1 Nr. 3 bestellt werden.

(5) <sup>1</sup>Die Ordentlichen Mitglieder (Abs. 1 Nr. 1) tragen die Interessen und Anliegen ihrer Fakultäten in der Konferenz des Zentrums Seniorenstudium vor. <sup>2</sup>Sie tragen die Interessen und Anliegen des Zentrums Seniorenstudium in ihren Fakultäten vor.

(6) Ein Ordentliches Mitglied (Abs. 1 Nr. 1), das in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis tätig ist, erfüllt durch seine Mitarbeit im Zentrum Seniorenstudium Dienstaufgaben, sofern gesetzliche Bestimmungen (insbesondere Art. 9 Abs. 1 BayHSchPG) sowie die Ausgestaltung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses nicht entgegenstehen.

## **§ 4 Organe**

Organe des Zentrums Seniorenstudium sind:

1. die Konferenz (§ 5),
2. die Direktorin oder der Direktor (§ 6),
3. die Beraterinnen und Berater (§ 7).

## **§ 5 Konferenz**

(1) <sup>1</sup>Die Ordentlichen Mitglieder des Zentrums Seniorenstudium bilden die Konferenz. <sup>2</sup>Die Konferenz hat folgende Aufgaben:

1. Beratung über und Verabschiedung von Empfehlungen für die Tätigkeit des Zentrums Seniorenstudium, insbesondere im Hinblick auf Lehrveranstaltungen und Forschungsvorhaben des Zentrums,
2. Wahl der Direktorin oder des Direktors sowie ihres / seines Stellvertreters oder ihrer / seiner Stellvertreterin (§ 6),
3. Benennung der Beraterinnen und Berater (§ 7),
4. Änderungen des Statuts des Zentrums Seniorenstudium; diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Hochschulleitung der Ludwig-Maximilians-Universität München,
5. Bestellung (Kooptation) von außerordentlichen Mitgliedern (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) und Bestellung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Abs. 1 Nr. 3).

(2) <sup>1</sup>Die Konferenz muss von der Direktorin oder dem Direktor mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. <sup>2</sup>Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. <sup>3</sup>Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Ordentlichen Mitglieder muss die Konferenz innerhalb von drei Wochen einberufen werden. <sup>4</sup>Den Vorsitz in der Konferenz führt die Direktorin oder der Direktor.

(3) <sup>1</sup>Die Konferenz beschließt in Sitzungen. <sup>2</sup>Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ordentlichen Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>3</sup>Beschlüsse der Konferenz bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>4</sup>Jedes Ordentliche Mitglied der Konferenz besitzt eine Stimme und ist

berechtigt, Anträge zu stellen. <sup>5</sup>Außerordentliche Mitglieder sowie der Leiter der Geschäftsstelle wirken beratend mit. <sup>6</sup>Ehrenmitglieder haben das Recht zur Äußerung. <sup>7</sup>Wird die Konferenz zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil sie das erste Mal beschlussunfähig war, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. <sup>8</sup>Die Sitzung soll nicht vor Ablauf von einer Woche stattfinden; Abs. 2 Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(4) Die Direktorin oder der Direktor kann zu den Sitzungen Gäste einladen und ihnen Gelegenheit zur Äußerung geben.

## **§ 6 Direktorin / Direktor**

(1) <sup>1</sup>Die Konferenz wählt für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl eine Direktorin oder einen Direktor, die oder der die Voraussetzungen für die Ordentliche Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 2 Satz 1 erfüllen muss. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Direktorin oder der Direktor hat folgende Aufgaben:

1. Leitung des Zentrums Seniorenstudium
2. Ausführung der Beschlüsse der Konferenz,
3. Bestellung der von der Konferenz benannten Beraterinnen und Berater,
4. Vertretung des Zentrums Seniorenstudium nach außen,
5. Einberufung und Leitung
  - a. der Konferenz,
  - b. der Sitzungen der Beraterinnen oder Berater.

(3) <sup>1</sup>Durch die Übertragung der Anordnungsbefugnis der Kanzlerin oder des Kanzlers ist die Direktorin oder der Direktor Anordnungsbefugte oder Anordnungsbefugter für alle Haushaltsmittel des Zentrums Seniorenstudium. <sup>2</sup>Die Anordnungsbefugnis kann der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle übertragen werden.

(4) Für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors gelten Absatz 1 und im Vertretungsfall Absatz 2 und 3 entsprechend.

## **§ 7 Beraterinnen und Berater**

(1) <sup>1</sup>Der Direktor oder die Direktorin wird von drei bis fünf Beraterinnen oder Beratern unterstützt, die von den Ordentlichen Mitgliedern der Konferenz (§ 5 Abs. 1 Satz 1) für die Dauer von zwei Jahren benannt werden. <sup>2</sup>Der Direktor oder die Direktorin kann die Beraterinnen und Berater zu Sitzungen zusammenrufen. <sup>3</sup>Die Beraterinnen oder Berater sollen das Spektrum und den interdisziplinären Charakter des Zentrums Seniorenstudium repräsentieren. <sup>4</sup>Mitglieder der Konferenz können zugleich Beraterinnen oder Berater sein. <sup>5</sup>Wiederholte Benennung und Bestellung ist zulässig. <sup>6</sup>Scheidet eine Beraterin oder ein Berater aus, so kann für den Rest der Amtszeit eine Nachbenennung und -bestellung erfolgen.

(2) Aufgaben der Beraterinnen oder Berater sind:

1. Beratung der Direktorin oder des Direktors in grundsätzlichen Angelegenheiten und insbesondere im Hinblick auf die thematische Ausrichtung der Veranstaltungen des Zentrums Seniorenstudium,
2. Förderung der Arbeit des Zentrums Seniorenstudium in Forschung und Lehre mit Rat und Tat.

## **§ 8**

### **Geschäftsstelle**

(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Aufgaben des Zentrums nach den Vorgaben der Direktorin oder des Direktors (§ 6 Abs. 2 Nr. 1). <sup>2</sup>Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung des Veranstaltungsprogramms,
2. Organisation des Angebots des Zentrums Seniorenstudium (§ 2 Abs. 1 Satz 2),
3. Betreuung der Moderatorinnen oder Moderatoren und Vortragenden der Veranstaltungen des Zentrums Seniorenstudium,
4. Verwaltung und Bewirtschaftung der dem Zentrum Seniorenstudium zugewiesenen Haushaltsmittel nach den bayerischen Haushaltsvorschriften,
5. Beratung der Seniorenstudierenden,
6. Durchführung von und Mitwirkung an seniorenbezogenen Forschungsprojekten.

<sup>3</sup>Sie kann in der Wahrnehmung dieser Aufgaben von durch die Direktorin oder den Direktor bestellten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern unterstützt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle arbeitet eng mit der Zentralverwaltung der Ludwig-Maximilians-Universität München zusammen. <sup>2</sup>Der Zentralverwaltung obliegt die verwaltungsrechtliche und haushaltsrechtliche Umsetzung der Maßnahmen der Geschäftsstelle.

## **§ 9**

### **Bewirtschaftungsbefugnis**

<sup>1</sup>Mit der Zuteilung der Haushaltsmittel wird die Befugnis übertragen, im Rahmen der Haushaltsmittel Maßnahmen zu treffen und Verträge abzuschließen, die zu Einnahmen oder Ausgaben führen (Bewirtschaftungsbefugnis). <sup>2</sup>Die Haushalts- und Wirtschaftsführung richtet sich nach der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BayHO), dem Haushaltsgesetz (HG), den Durchführungsbestimmungen zum HG (DBestHG) und den Haushaltsvollzugsrichtlinien des Staatsministeriums der Finanzen (HvR) sowie den von der Hochschule mit der Mittelzuweisung gesondert getroffenen Regelungen.

## **§ 10**

### **Studierende**

(1) <sup>1</sup>Für die Einschreibung in das Seniorenstudium gelten die allgemeinen Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes sowie die §§ 17 bis 19 der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung in der jeweils gültigen Fassung und § 7 der jeweiligen Zulassungssatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München. <sup>2</sup>Seniorenstudierende sind Gasthörer besonderer Art. <sup>3</sup>Ein Mindestalter für die Einschreibung besteht nicht.

(2) Seniorenstudierenden können mit ihrem Einverständnis von der Direktorin oder dem Direktor ehrenamtliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Seniorenstudium übertragen werden.

## **§11 Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Dieses Statut tritt gemäß Beschluss der Hochschulleitung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13.01.2010 am 13.01.2010 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt das bisher geltende Statut des Zentrums Seniorenstudium der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. Mai 2000 außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Die durch die am 13. November 2007 stattgefundenene Wahl des Direktors nach § 4 Abs. 2 des Statuts des Zentrums Seniorenstudium vom 25. Mai 2000 begründete Amtszeit des Direktors wird durch das Inkrafttreten dieses Statuts nicht verkürzt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für den Stellvertretenden Direktor.